

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht des ambulant operierenden Anästhesisten



Fortbildungsveranstaltung, 18. NA(R)KA,
vom 23. bis 25. September 2016

Dr. Dirk Schulenburg, MBA

Offenlegung finanzieller Interessen des Autors, für den o. g. Vortrag

- P- Produkt: Finanzielles Interesse bei der Ausrüstung, dem beschriebenen Verfahren und/oder dem beschriebenen Produkt (z. B. Forschungsunterstützungen, Referentenhonorare, Reisekostenunterstützungen, Stipendien etc.)

- I – Investor: Finanzielles Interesse an Firmen, die eine beschriebene Ausrüstung, ein Verfahren oder Produkte liefern (z. B. Aktienbesitz, Anteilseigner etc.)

- B - Berater: Kommerzielle Vergütung oder Unterstützung des Autors in den letzten drei Jahren in Form von Beratungsverträgen (Mitgliedschaft in Gremien, Beiräten, Aufsichtsräten etc.)

- K - Keine: Keine Interessenskonflikte; keine kommerzielle Unterstützung der vorgelegten Arbeit in irgendeiner Form

längliche Aufklärung zu den Kosten der Behandlung

odifizierung der Rechtsprechung durch das Gesetz zur
erbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom
0.02.2013 (*PatRG*):

630c Abs. 3 BGB: Informationspflichten

*eiß der Behandelnde, dass eine **vollständige Übernahme** der
ehandlungskosten durch einen Dritten **nicht gesichert** ist oder
ergeben sich nach den Umständen hierfür **hinreichende**
nhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung
ber die **voraussichtlichen Kosten** der Behandlung in **Textform**
formieren.“*

Grundsätze zum wirtschaftlichen Aufklärungsanspruch

Schutz- und Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag.

Schutzbedürftigkeit des Patienten ergibt sich daraus, dass dieser den Umfang der Versicherungsleistungen meist im Einzelnen nicht kennt.

Aufklärungspflicht der Arztes folgt aus seinem so genannten Erfahrungswissen: Durch seinen regelmäßigen Umgang mit der Berechnung seiner Leistungen gegenüber der KV und auch gegenüber Privatpatienten weiß er besser als der Patient, welche Leistungen sowohl im GKV-System als auch von den privaten Krankenkassen erstattet werden.

tsprechung zur wirtschaftlichen Aufklärungspflicht |

(Urt. v. 01.02.1983, Az: VI ZR 104/81):

der Patient die Wahl zwischen einer preiswerten ambulanten einer teuren stationären Behandlung, ist zur Wahrung seines stbestimmungsrechtes vom Arzt über die Alternativen uklären.

rankenversicherung hat die Zahlung mit der Begründung eigert, die Therapie sei wesentlich billiger ambulant möglich esen. Der Patient verklagte daraufhin seinen Arzt auf denersatz in Höhe der Mehrkosten. Der BGH gab der Klage und führte aus, dass der Arzt bei berechtigten Zweifeln an der enübernahme durch die Krankenkasse seinen Patienten entsprechend zu beraten habe.

tsprechung zur wirtschaftlichen Aufklärungspflicht II

LG Stuttgart (Urt. v. 08.01.2013, Az. 1 U 87/12):

anach muss ein Arzt, der weiß, dass eine bestimmte ärztliche ehandlung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht oder nur nter bestimmten fraglichen Voraussetzungen bezahlt wird, den atienten hierüber aufklären.

LG Hamm (Urt. v. 14.03.2001, Az. 3 U 197/00):

ine wirtschaftliche Aufklärungspflicht ist insbesondere dann nzunehmen, wenn mit der Therapie derart hohe Kosten verbunden ind, dass sie für den Patienten und seine Familie eine nicht agbare Belastung bedeuten können.

en oder hinreichende Anhaltspunkte |

liegt beim Vertragsarzt vor, soweit der Leistungskatalog der KV überschritten wird.

erhöhtere Aufklärungspflichten bei Privatpatienten?

Problem: Unterschiedliche Tarife der PKV sowie individuellen Absprachen (z.B. Selbstbehalt, Ausschluss von Vorerkrankungen), die für Ärzte kaum durchschaubar sind. Hinzu kommt, dass der privatversicherte Patient gegenüber seiner Krankenkasse eigenständig abrechnet. Diese Umstände könnten so interpretiert werden, dass mangels Wissensüberlegenheit des Arztes im Bereich des privaten Krankenversicherungsrechtes auch nur eine eingeschränkte Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten besteht.

e vollständige Übernahme der Behandlungskosten II

eringere Aufklärungspflichten bei Privatpatienten?

us diesem Gesichtspunkt heraus hat das **OLG Köln (Urt. v. 2.12.1985, Az.: 7 U 58/85)** entschieden, dass es nicht Aufgabe des Arztes ist, sich Kenntnis über den Versicherungsschutz des Patienten zu verschaffen.

alls der Arzt aber Zweifel an der Erstattungsfähigkeit der Leistung hat, hat er diese aber auch dem Privatpatienten mitzuteilen (Landesammergericht, Urt. v. 21.9.1999, Az: 6 U 261/98).

Aufklärungspflicht bei nicht erstattungsfähigen Leistungen - IGeL

LG Stuttgart (Urt. v. 09. 04.2002 (Az: 14 U 90/01))

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes besteht, wenn absehbar ist, dass der Patient mangels Zahlungsverpflichtung durch die Krankenkassen die Kosten selbst tragen muss. Dass es in diesem Fall nicht zu einer Verurteilung des Arztes kam, lag alleine daran, dass die Patientin - was unstreitig war - von vornherein wusste, dass die gesetzliche Krankenversicherung nicht zahlungspflichtig war und das Honorar schon zur Operation mitbrachte. Insofern war die Pflichtverletzung des Arztes nicht kausal für den Schaden.

Aufklärungspflicht bei kosmetischen Operationen

G Bremen (Urt. v. 01.06.1990, Az: 9 O 164/1990b)

Die wirtschaftliche Aufklärungspflicht spielt bei kosmetischen Operationen eine besonders große Rolle - und zwar gleichermaßen für Kassen- als auch für Privatpatienten. Da kosmetische Operationen grundsätzlich medizinisch nicht notwendig sind, handelt es sich hier nicht um erstattungsfähige Leistungen im Sinne von § 12 und 70 SGB V bzw. § 1 MB/KK. Folglich hat der Arzt bei kosmetischen Operationen den Patienten eindringlich zu erklären, dass die Kostenübernahme durch die Krankenkasse zumindest problematisch ist.

It der Aufklärung

*uteilen sind die **voraussichtlichen Kosten***

eistungen ärztlich/nichtärztlich?

mfang absehbar?

axmäßige oder übliche Vergütung?

t anders als bei IGeLeistungen eine genaue Bezifferung nicht möglich, ist ein Rahmen oder ein Beispiel anzugeben mit dem Hinweis, dass je nach Behandlungsverlauf die Kosten auch erheblich höher sein können.



unkt der Aufklärung

nt ist so rechtzeitig über die Maßnahme zu informieren, dass er

*usreichend Zeit hat, seinen Versicherer wegen der
ostenübernahme zu befragen und*

*eine Entscheidung, ob er die Maßnahme in Anspruch nimmt
nd die Kosten selbst trägt, zu treffen.*

lem: *Aufklärung einen Tag vor der OP reicht nicht aus!*

bedeutet Textform?

irtschaftliche Aufklärung muss in Papierform mit Unterschrift
mit der Nachbildung der Unterschrift als Telefax, als
puterfax sowie als Datei, bspw. in einer E-Mail, erfolgen (§ 126
B).

toß gegen diese Formvorschrift macht die Aufklärung nicht
irksam, führt aber zu Beweisschwierigkeiten.



Wirtschaftliche Aufklärung am Telefon?

Wichtig: Telefonische Aufklärung über Risiken der Anästhesie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (**einfacher Fall** sowie **Verständnis des Patienten!**) telefonisch am Vortag möglich (**H, Urt. V. 15.06.2015, Az. VI ZR 204/09**).

**wirtschaftlicher Aufklärung sehr fraglich, ob dies
sinnvoll ist!**

Wichtig: Niemals bei telefonischer Aufklärung Nr. 35 GOÄ in Rechnung stellen! Leistungslegende fordert „nachhaltig lebensverändernde lebensbedrohliche Erkrankung“ → kein einfacher Fall, keine telefonische Aufklärung zulässig!

fall der Informationspflicht

30 c Abs. IV:

Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese
ahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist,
esondere wenn die Behandlung **unaufschiebbar** ist oder der
nt auf die Information **ausdrücklich verzichtet** hat.

en unzulänglicher wirtschaftlicher Aufklärung

anspruch des Patienten auf Befreiung von der Kostenbelastung.

Schadenersatzanspruch, der dem Patienten in Folge der
Verletzung zusteht, wird mit dem Gebührenanspruch des
Arztes verrechnet. Faktisch **entfällt** somit im Falle einer Verletzung
der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht der **Vergütungsanspruch**
des Arztes gegenüber dem Patienten.

„wäre ich das gewusst, hätte ich es nicht machen lassen“

†

n ein Arzt Zweifel daran hat, dass die Krankenversicherung -
gleich, ob privat oder gesetzlich - eine Behandlung nicht in
m Umfang zahlt, da möglicherweise zwar für die OP, aber nicht
ie Arkose eine Indikation vorliegt:

ufklärung auch über mögliche Kosten im
ersönlichen Gespräch

öglichst mehrere Tage vor dem Eingriff
halt des Gesprächs schriftlich fixieren und Patient aushändigen

lutes Minimum: Hinweis an Patienten, dass dieser mit seiner
icherung die Frage der Kosten abklärt.

Herzlichen Dank!

